



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Fraktion Unabhängige Bürger  
Herr Horn

- im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 1.082  
Telefon: 0385 545-2411  
Fax: 0385 545-2419  
E-Mail: gkaufmann@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
11.04.2017

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in  
2017-04-21 Frau Kaufmann

### Anfrage: Lärm- und Jugendschutz bei Diskotheken/Tanzveranstaltungen

Sehr geehrter Herr Horn,

Ihre Fragen will ich gern wie folgt beantworten:

#### I-Lärmschutz

#### 1. Welche Lärmschutzvorgaben gibt es für Veranstaltungen in der Landeshauptstadt für Diskotheken/Tanzveranstaltungen?

Grundsätzlich werden für zugelassene Veranstaltungsstätten immissionsschutzrechtliche Vorgaben in der Baugenehmigung beauftragt. Bei Freiluftveranstaltungen erfolgt in der Regel eine Bescheidung über die Einhaltung der zulässigen Lärmwerte. Bei größeren Veranstaltungen wird den Veranstaltern regelmäßig die vorherige Einpegelung der Musikanlage durch einen bestellten Messtechniker vorgegeben. An vorgegebenen Messorten wird dann durch den Veranstalter aufgegeben die Musikanlage einzupegeln und regelmäßig zu messen.

#### 2. Wie wird dabei unterschieden zwischen Grenzwerten innerhalb eines Gebäudes und hinsichtlich der Umgebung des Veranstaltungsortes?

Die regelmäßig in der Baugenehmigung festgelegten Grenzwerte beziehen sich auf Messungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung. Von vielen Veranstaltern (so z.B. in der Sport- und Kongresshalle, Freilichtbühne) werden im Laufe der gesamten Veranstaltung an vorgegebenen Standorten mehrfach während der Veranstaltung Messungen protokolliert. Innerhalb von Gebäuden finden keine Lärmwertmessungen statt. Grundsätzliche Regelungen dafür gibt es nicht, da jeder Besucher entscheiden kann, ob er eine Veranstaltung besucht oder nicht.

Anders könnte es sich in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz verhalten. Diese Kontrollen unterliegen dem Amt für Arbeitsschutz und Technische Sicherheit (Landesbehörde).

#### 3. Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben behördlich umgesetzt?

Es werden Auflagen in Baugenehmigung oder mittels immissionsschutzrechtlichem Auflagenbescheid festgesetzt.

Hausanschrift:  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:  
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
  
Samstags-Öffnungszeiten  
des BürgerBüros unter  
www.schwerin.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00  
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



a) Erhalten Veranstalter für einzelne Termine oder generell behördliche Auflagen?  
Im Rahmen der Anmeldung einer Veranstaltung wird durch das Veranstaltungsmanagement auch die Bauordnung beteiligt. In aller Regel ist die Veranstaltung von der bestehenden Baugenehmigung gedeckt oder es wird eine einzelfallbezogene Genehmigung zu erwirken sein. Aufgrund der Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Bauordnung ist im Veranstaltungsmanagement aber grundsätzlich klar, welche Art von Veranstaltungen in welchen Räumlichkeiten bis zu welcher Größenordnung unkritisch (weil im Rahmen genehmigter Vorgaben) und welche gesondert zu betrachten sind. Die Veranstalter werden bereits bei der Antragstellung entsprechend beraten.

b) Wie werden die Auflagen kontrolliert?  
Immissionsschutzrechtliche Vorgaben werden in der Regel durch den Veranstalter selbst und stichprobenartig durch die Fachgruppe Immissionsschutz und Umweltplanung kontrolliert. In einigen Fällen führt auch der KOD „grobe“ Lärmessungen durch, um ggf. direkt auf den Veranstalter einzuwirken oder der Immissionsschutzbehörde Anhaltspunkte zum Erfordernis weitergehender (gerichtssicherer Messungen) zu geben. Darüber hinaus werden bei vielen Veranstaltungen grundsätzlich erforderliche Ausschankgenehmigungen (wenn Alkoholausschank) kontrolliert (z.B. Hafenfest, Altstadtfest, Weinfest). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Einhaltung der festgesetzten Genehmigungsdauer geachtet.

c) Welche Kontrollen haben bei der Ü30-Party in der Sport- und Kongresshalle in der Nacht vom 4. auf den 5.3.2017 stattgefunden (Hinweis: Anwohner in angrenzenden Stadtteilen haben von deutlich wahrnehmbarem Lärm bis nachts 3 Uhr berichtet.)  
Seit ca. 6/7 Jahren gab es keine Beschwerden zur Ü30 Party in der Sport- und Kongresshalle. Durch den Fachdienst Ordnung wurde auch in Abstimmung mit der Polizei - die aufgrund der Erkenntnisse die Präsenz auch deutlich reduzieren konnte - seit 2-3 Jahren keine Jugendschutzkontrollen mehr vorgenommen, da das Zielpublikum deutlich über 18 Jahre liegt und man sich davon überzeugen konnte, dass der Veranstalter in der Vergangenheit die Einlasskontrollen (Ü30) gestaltete. Die Kontrolle der Einhaltung der Lärmwerte bei der Ü30-Party wurde durch die Vermieterin der Sport- und Kongresshalle vorgenommen, das Messprotokoll wurde abgefordert. Die Vermieterin der Halle meldete sich in diesem Jahr selbst beim Fachdienst Ordnung, da sie bei den Messungen an den verschiedenen Immissionsorten Lärm wahrnahm, der nicht ihrer Veranstaltung zuzurechnen war. Im Nachgang konnte hier ein weiterer Veranstaltungsort aber nicht festgestellt werden.

## **II-Jugendschutz**

### **1. Wie, wie oft und durch wen wird der Jugendschutz bei Tanzveranstaltungen in der Landeshauptstadt kontrolliert?**

Tanzveranstaltungen werden insbesondere dann kontrolliert, wenn es anonyme oder sonstige Hinweise gibt. Dann werden die Kontrollen z.B. durch den Kommunalen Ordnungsdienst oder auch weitere Bedienstete des Fachdienstes Ordnung und je nach Einschätzung der Gesamtumstände auch in Begleitung der Polizei durchgeführt. In den letzten Jahren lag das Hauptaugenmerk dabei auf Veranstaltungen im Freien, da hier die Verdachtsmomente in Bezug auf mögliche Verstöße deutlich höher waren. Nahezu jede größere Veranstaltung im Freien wurde daher behördlicherseits begleitet.

### **2. Welche Auflagen erhalten Veranstalter hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften?**

Bei dem Jugendschutzgesetz handelt es sich um eine gesetzliche Norm, die nicht separat beauftragt wird. In den Hinweisen zu Gestattungen oder den Gaststättenerlaubnissen wird auf die Einhaltung dennoch hingewiesen.

In der Regel wird schon in Vorbereitung auf die Veranstaltungen darauf gedrungen, dass die Einlasskontrollen sehr genau durchgeführt werden. Das wird bei der Abnahme/Begleitung der Veranstaltung stichprobenartig überprüft.

**3. Welche Feststellungen sind bei behördlichen Kontrollen in den letzten 3 Jahren ordnungsrechtlich bislang aktenkundig geworden hinsichtlich**

a) Des nach § 5 Jugendschutzgesetz nur begrenzten Aufenthaltsrechts von Personen unter 18 Jahren bis 24 Uhr

Bei Kontrollen wird in der Regel ein sogenannter „Muttizettel“ vorgelegt. Hier haben die Eltern eine volljährige Person mit der Personensorge beauftragt. Damit darf sich dann eine minderjährige Person auch nach 24 Uhr auf einer Veranstaltung aufhalten. Auch hier finden stichprobenhaft Kontrollen statt.

b) Der nach § 9 Jugendschutzgesetz bestehen gesetzlicher Vorgaben zum Alkoholausschank?

In den letzten 3 Jahren gab es keine Verfahren in denen an Minderjährige Alkohol verkauft worden sein soll. Im Rahmen von Kontrollen durch den KOD haben die Mitarbeiter auch ein Augenmerk auf Jugendschutzkontrollen. Zuletzt fanden z.B. im März 2017 aufgrund von Hinweisen gezielte Jugendschutzkontrollen im Bereich eines Kioskes im Einzugsbereich einer Schule durch Polizei und KOD statt. Zur Zeit ist ein Verfahren anhängig.

**4. Welche und wie viele Verfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Jugendschutzes sind in den letzten 3 Jahren anhängig?**

Im Fachdienst Ordnung wurden im Jahr 2014:5 Verfahren, im Jahr 2015: 0 Verfahren, im Jahr 2016: 7 Verfahren wegen Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz eingeleitet.

Den o.a. Antworten konnten Sie sicherlich entnehmen, dass man hier auch auf Hinweise Dritter angewiesen ist, um die „endliche“ Ressource „Mitarbeiter“ gezielt einzusetzen. Daher ist man für jede Art von Hinweisen auf mögliche Unzulänglichkeiten dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

